

Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zum Gesetzentwurf der Linkspartei zur "Ermöglichung der privaten Weiterveräußerung unkörperlicher Werkexemplare" gegenüber iRights.info.

Der Gesetzentwurf der Linken (<http://blog.die-linke.de/digitalelinke/wp-content/uploads/GE-Weiterveräußerung-Entwurf-final.pdf>) erweckt den Eindruck, es sei gängige Praxis, dass sich Online-Händler wie beispielsweise libri.de einer unlauteren Vertragspraxis bedienen und ihren Kunden angeblich mit dem Download erworbene Verwertungsrechte vorenthielten. Deshalb sei der Gesetzgeber aufgefordert zu handeln.

Diese Darstellung ist in der Sache falsch und in höchstem Maße unredlich.

Wie das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 20.09.2011 erstinstanzlich festgestellt hat, entspricht die Formulierung in den AGBs von Libri.de der nach dem Urheberrechtsgesetz bestehenden Rechtslage. Die „berechtigten Verbrauchererwartungen“ werden demzufolge ausdrücklich nicht enttäuscht. Denn anders als in der Problemdarstellung und der Begründung des Gesetzentwurfs behauptet, ist die entscheidende Frage, ob beim Handel mit E-Books, Musikdownloads etc., der Erschöpfungsgrundsatz anzuwenden ist und Dateien ebenso wie ihre körperlichen Ausgaben vom Endkunden weiterverbreitet und weiterverkauft werden dürfen, durch zahlreiche weitere Gerichtsurteile und auch höchstrichterlich durch das 2010 ergangene Half Life 2-Urteil des Bundesgerichtshofs geklärt.

Demnach ist der Erschöpfungsgrundsatz auf unkörperliche Verbreitungsformen nicht anwendbar, weil es sich beim Handel mit Mediendateien, wie sie beispielsweise Verlage und E-Book-Plattformen zum kostenpflichtigen Download anbieten, eben nicht um Kaufgeschäfte im üblichen Sinne handelt, sondern wegen der stets damit verbundenen Kopierhandlung um Lizenzgeschäfte im Sinne des Urheberrechts. Der Kunde erwirbt das Recht, die Datei herunterzuladen und zu speichern (also eine Kopie zu erstellen). Das Recht auf Weitergabe und Weiterverkauf der Datei erwirbt der Endverbraucher damit ausdrücklich nicht. Libri.de weist den Endverbraucher zu Recht darauf hin, dass es sich nicht um einen Kauf im üblichen Sinne, sondern um eine Lizenzierung im Sinne des Urheberrechts handelt.

Die angeführten Urteile folgen im Übrigen den Vorgaben, die der europäische Gesetzgeber mit der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gemacht hat und die für die Auslegung des deutschen Urheberrechts bindend sind. Demnach wäre eine solche Gesetzesänderung nicht mit europäischem Recht vereinbar.

Fraglich ist zudem, wie innovative Geschäftsmodelle für das Internet entwickelt werden sollen, wenn die hierfür notwendige rechtliche Basis entzogen wird. So bieten im E-Book-Bereich zunehmend mehr Plattformen aus der Verlagsbranche wie beispielsweise Skoobe oder PaperC ihren Kunden preislich vergünstigte temporäre Zugriffsrechte auf E-Book-Inhalte über Abo-Modelle an. Dürften heruntergeladene E-Books, Hörbücher etc. vom Endverbraucher aber beliebig kopiert, weitergegeben und sogar weiterverkauft werden, gäbe es aus wirtschaftlicher Sicht weder die Veranlassung für den Urheber, seine Werke online zugänglich zu machen, noch für den Aufbau kommerzieller E-Book-Plattformen. Denn die angebotenen E-Books wären in gleicher Qualität rasend schnell einer unüberschaubar großen Menge von Verbrauchern kostenlos privat oder billiger auf dem parallel existierenden privaten „Gebrauchtwarenmarkt“ zugänglich. Der Urheber ginge leer aus, und das Geschäft der E-Book-Plattformen hätte sich schnell erledigt.